STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 008 127

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	International Education Management, M.A.
Hochschule:	Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Standort:	Ludwigsburg
Datum:	01.04.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel.

Der Akkreditierungsrat stellt allerdings fest, dass das Diploma Supplement nicht in aktueller Version vorliegt und auch das Themenfeld Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Prüfungsleistungen sowie das Themenfeld Anrechnung der vorausgegangenen beruflichen Tätigkeit nicht hinreichend bewertet wurde.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur ursprünglich vom Akkreditierungsrat vorgeschlagenen Auflage 1 (Diploma Supplement):

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage vorgesehen: "Auflage 1: Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StAkkrVO)."

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Begründung vorgesehen: "Auf Seite 9 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur zwar fest, dass zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement vergeben wird; auf S. 10 heißt es, dass die Hochschule im Verlauf des Verfahrens das aktuelle, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Diploma Supplement von 2018 vorgelegt hat.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass für das als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar nicht die zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste Fassung von 2018 verwendet wurde; auch in § 25 der Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung –- ROMA) ist nicht explizit die Verwendung der aktuellen Vorlage vorgesehen. Die Hochschule muss nachweisen, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird."

In ihrer Stellungnahme legt die Hochschule eine aktuelle Fassung des Diploma Supplement vor und kündigt an, zukünftig auf die aktualisierte Fassung des Diploma Supplements zu achten. Dafür sind Änderungen der Rahmenordnung für Masterstudiengänge sowie Prozesse im Qualitätsmanagementsystem der Hochschule angekündigt worden. Der Akkreditierungsrat sieht daher von der Erteilung der Auflage ab.

Zur ursprünglich vom Akkreditierungsrat vorgeschlagenen Auflage 2 (Anerkennung):

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage vorgesehen: "Auflage 2: Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Darüberhinausgehende quantitative, qualitative oder zeitliche Beschränkungen sind unzulässig. (Staatsvertrag Art. 2 (2) i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO i.V.m. § 35 LHG)"

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Begründung vorgesehen: "Auf S. 21 im Akkreditierungsbericht ist das Kriterium „Mobilität“ als erfüllt bewertet. Der Akkreditierungsrat nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Grundsätze der Lissabon-Konvention in § 11 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung –- ROMA), vgl. Anlagen zum SEB S. 56) festgelegt sind. Der Akkreditierungsrat stellt jedoch in eigener Prüfung fest, dass § 11 Abs. 3 der fachspezifischen Prüfungsordnung festlegt, die Anerkennungsmöglichkeiten quantitativ und qualitativ einschränkt:

“Recognition of course unit credits and examination credits is only possible for at the most up to half the compulsory course unit credits and examination credits of the program. A previously written Master’s thesis cannot be recognized. Course unit credits and examination credits of a Bachelor program which is a requirement for admission to the Master’s program cannot be recognized.“

Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention, die in ganz Deutschland geltendes Recht und auch nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO zu beachten ist, darf die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Darüberhinausgehende quantitative, qualitative und zeitliche Beschränkungen wie die Beschränkung auf maximal die Hälfte der im Studiengang zu erbringenden Leistungspunkte, der pauschale Ausschluss der Abschlussarbeit oder von Leistungen, die Teil der Zulassungsvoraussetzungen waren sind dementsprechend unzulässig und auch nicht konform mit § 35 Baden-Württembergischem Hochschulgesetz."

In Ihrer Stellungnahme hat die Hochschule eine Änderungssatzung im Entwurf vorgelegt, welche die ersatzlose Streichung des monierten § 11 Abs. 3 der fachspezifischen Prüfungsordnung vorsieht (siehe Anlage 2). Der Akkreditierungsrat sieht daher von einer Erteilung der Auflage ab. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die angekündigte Änderungssatzung der fachspezifischen Prüfungsordnung in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Zur ursprünglich vom Akkreditierungsrat vorgeschlagenen Auflage 3 (Anrechnung):

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage vorgesehen: "Auflage 3: Die regelhaft vorgesehene Anrechnung von 30 Leistungspunkten aus einer vorherigen beruflichen Tätigkeit setzt voraus, dass die anzurechnenden Leistungspunkte eindeutig in das Studiengangskonzept integriert sind. Dabei muss gewährleistet werden, dass die anzurechnenden Kompetenzen, gleichwertig zu den Kompetenzen sind, die im Rahmen des Studiums ersetzt werden sollen. Mindestens muss ein Verfahren etabliert werden, mit dem gewährleistet wird, dass für den Studiengang allgemein inhaltlich förderliche Kompetenzen auf Masterniveau nachgewiesen werden. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO i.V. m. § 35 Abs. 3 LHG)"

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Begründung vorgesehen: "Laut Akkreditierungsbericht S. 16 werden „30 ECTS-Punkte aus der vorausgegangenen beruflichen Tätigkeit anerkannt.“ Welche im Rahmen des Studiengangs vorgesehenen Leistungen auf diesem Weg vermutlich pauschal (?) ersetzt werden sollen, bleibt genauso unklar, wie das zugrundeliegende Anrechnungsverfahren. Die Studiengangsunterlagen liefern dazu ebenfalls keine sachdienlichen Hinweise. In § 4 Abs. 3 der fachspezifischen Prüfungsordnung heißt es lediglich unbestimmt „Typically, up to 19 ECTS credits are awarded for the semester. This does not include the 30 ECTS credits for practical professional experience pursuant to the recognition process.“ Es ist weder ein Prozess / Zuständigkeiten zur Anrechnung der 30 ECTS aus der vorausgegangenen beruflichen Tätigkeit definiert noch findet sich hier oder im Modulhandbuch eine Festlegung derjenigen Kompetenzen und Fähigkeiten, die im Rahmen des Anrechnungsverfahrens nachgewiesen und ersetzt werden sollen.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist das der Anrechnung zugrundeliegende Verfahren nicht nachvollziehbar. Nach Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. m. § 35 Abs. 3 LHG ist die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Qualifikationen nur zulässig, wenn diese gleichwertig zu den Studien- und Prüfungsleistungen sind, die ersetzt werden sollen Im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.9.2008 wird ergänzend dazu ausgeführt, dass bei homogenen Bewerbergruppen die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auch pauschal erfolgen könne. Dies setzt voraus, dass vorher die Äquivalenz der von der homogenen Bewerbergruppe etwa im Rahmen einer anerkannten Ausbildung erworbenen

Kompetenzen, mit den Kompetenzen festgestellt wird, die im Rahmen des Curriculums ersetzt werden sollen. Im vorliegenden Fall sind die anzurechnenden 30 Leistungspunkte zwar als Modul „Previous Professional Practice“ (s. Modulhandbuch S. 2, vgl. Anlage S. 109) in den Studienverlauf integriert. Weder im Modulhandbuch noch anderswo ist jedoch festgelegt, welche Kompetenzen auf dem Weg der Anrechnung ersetzt werden sollen. Eine Äquivalenzprüfung als Grundlage für eine pauschale Anrechnung ist dementsprechend ebenfalls nicht dokumentiert. Gegen die Anrechnung von informell erworbenen Kompetenzen auf ein „Leermodul“ oder „Containermodul“ ist zwar prinzipiell nichts einzuwenden; dafür muss aber zwingend ein Verfahren etabliert werden, mit dem sichergestellt wird, dass für den Studiengang inhaltlich förderliche Kompetenzen auf Masterniveau nachgewiesen werden."

In ihrer Stellungnahme legt die Hochschule eine neue Modulbeschreibung des Moduls Reflection of Professional Practice and Internship vor, welche konkrete Kompetenzen benennt. Sie legt damit plausibel und nachvollziehbar dar, dass die anzurechnenden Leistungspunkte in das Studiengangskonzept integriert sind (siehe S. 50 der Anlagen zur Stellungnahme). Zudem wurde eine Änderungssatzung der Zulassungssatzung im Entwurf vorgelegt, welche die Anrechnung von zweijähriger berufspraktischer Erfahrung entsprechend zu 30 ECTS vorsieht (§ 4 Abs. 5). In einer weiteren Änderungssatzung vom 09.12.2021 wurde spezifiziert, dass dieses Anrechnungsverfahren obligatorisch ist. Die Hochschule hat erläutert, dass im Studiengang selbst 90 ECTS an Studieninhalten angeboten werden. Addiert mit der Anrechnung von 30 ECTS ergibt sich ein Studienumfang von 120 ECTS. Eine nicht erfolgreiche Anrechnung hat eine Nichtzulassung zum Studiengang zur Folge. Ein transparentes und regelhaftes Verfahren zur Anrechnung berufspraktischer Kompetenzen ist in den Anhängen der Zulassungssatzung zu entnehmen (insbesondere Appendix 1), weshalb der Akkreditierungsrat von der Erteilung einer Auflage absieht. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die angekündigte Änderungssatzung der Zulassungssatzung sowie die Änderunges des Modulhandbuchs wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Gutachter raten der Hochschule auf S. 19 zu einer „übergeordneten Benennung der Studienfelder, sodass Studierende das übergeordnete Thema einfacher erkennen können und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Modulen sichtbarer werden.“ Der Akkreditierungsrat schließt sich dieser Empfehlung an und bittet darum, dieses Thema im Rahmen der nächsten Reakkreditierung erneut aufzugreifen.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat